

Ehrschutzdelikte §§ 185 ff StGB

- Der Auffangtatbestand ist § 185.
- § 186 und § 187 beziehen sich nur auf Tatsachenäußerungen ggü Dritten.
- § 187 ist Qualifikation zu § 186.
- § 185 erfaßt neben Tatsachen auch Werturteile und Äußerungen gegenüber Dritten und/oder allein dem Betroffenen.

Ehrschutzdelikte: Systematik

§ 185: Auffangtatbestand
- ggü Dritten oder Betroffenen
- Tatsachen oder Werturteile

§ 186:
- ggü Dritten
- Tatsache nicht
erweislich
wahr

§ 187:
- ggü Dritten
- Tatsache definitiv
unwahr

Klausurtyp

Beginnen Sie die Prüfung mit dem spezielleren Tatbestand, etwa § 187 oder § 186 und prüfen Sie danach den allgemeineren § 185, falls nicht ganz offenkundig die spezielleren Delikte nicht einschlägig sind.

Aufbauschema § 185

- Tb
 - Obj.:
 - Tathandlung: Kundgabe der Miss- oder Nichtachtung durch unwahre Tatsachenbehauptung oder herabsetzendes Werturteil
 - Erfolg: Kenntnisnahme der Äußerung durch einen anderen
 - Ggf. Qualifikation: Mittels Tötlichkeit
 - Subj.: Vorsatz
- Rw: Insb. § 193
- Schuld
- Strafantrag

§ 185 – Definitionen: Beleidigung

- Beleidigung: Kundgabe eigener Nicht- oder Missachtung durch ehrenrührige, unwahre Tatsachenbehauptung oder herabsetzendes Werturteil
- Werturteil: Interpretation aus obj. Sinn aus Sicht eines Dritten – auch durch tätliche Verhaltensweisen mit Einwirkung auf den Körper des Opfers denkbar. Besonders zu beachten: Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)
- Tatsachen nach hM unwahr, nicht bloß nicht erweislich wie bei § 186.
- Beleidigung kann auch anonym erfolgen oder durch Unterlassen (ohne Kundgabewillen gemachte Äußerung wird nach Außen gegeben).

§ 185 – Definitionen: Beleidigung

- Tatobjekt:
 - Lebende natürliche Person. (vgl. § 189: Verstorbene)
 - Personengesamtheit: „Verbandsehre“, wenn einheitlicher Willen und rechtlich anerkannte Funktion, z.B. Bundeswehr, Handelsgesellschaften, juristische Personen, politische Parteien; nicht: „die“ Ärzte, „die“ Polizei, ...
 - Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung: unter überschaubarem Personenkreis wird individualsierbare Person angesprochen: NS-verfolgte Juden; Schwenninger Polizisten, Mitglieder der 2. Strafkammer am LG Stuttgart. Zudem kontextbezogene Interpretation: Alle Strafverteidiger sind Lumpen gemünzt auf einen anwesenden Strafverteidiger.

§ 185 – Definitionen: Kundgabe

- Kundgabe = „Taterfolg“: an einen anderen gerichtete und zur Kenntnis genommene ehrenrührige Äußerung.
- Str, ob Kenntnisnahmefähigkeit des Sinnes erforderlich (so BGHSt 9, 17) oder unerheblich (BGHSt 1, 288), weil sonst Kinder und geistig Behinderte nicht beleidigungsfähig.
- Keine Kundgabe bei Äußerung im engsten Familienkreis „forum internum“ mit Bezug auf Dritte und wenn mit Diskretion gerechnet werden darf oder bei besonderem Vertrauensverhältnis (Anwalt-Mandant, eheähnliche Gemeinschaft, Briefverkehr aus der Haft mit Familie)
Aber: Kundgabe, wenn sich Ehepartner beschimpfen.
- Keine Kundgabe bei Schaffen ehrenrühriger Fakten.
- Qualifikation: „Mittels Tätlichkeit“ = auf den Körper eines anderen zielende Einwirkung, auch bei Fehlgehen (str). Bsp: Anspucken; aufgezw Rasur; Abtasten wg fingiertem Tatverd.

Aufbauschema § 186

- Tb
 - Obj.:
 - Ehrenrührige Tatsache ggü Dritten behauptet oder verbreitet
 - Erfolg: Kenntnisnahme der Äußerung durch Dritten
 - Ggf. Qualifikation: öffentlich / Verbreiten von Schriften
 - Subj.: Vorsatz
- Rw: Insb. § 193
- Schuld
- Obj. Strafbarkeitsbedingung: Nichterweislichkeit der Tatsache
- Strafantrag

§ 186: Definitionen

- **Tatsachen:** alle vergangenen oder gegenwärtigen Vorgänge (Geschehnisse, Zustände), die dem Beweis zugänglich sind.
- **Behaupten:** Als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen.
- **Verbreiten:** als Gegenstand fremder Wahrnehmung weitergeben.

Anmerkung zu § 186

Objektive Strafbarkeitsbedingung: Kein Tatbestandsmerkmal -> unabhängig von Vorsatz, Rechtswidrigkeit oder Schuld zu prüfen; es gilt insofern auch nicht der in dubio pro reo Grundsatz, d.h. der Täter trägt die „Beweislast“ bzgl. der Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsache.

Aufbauschema § 187, 1. Variante

- Tb

- Obj.:

- Ehrenrührige Tatsache ggü Dritten behauptet oder verbreitet, die erweislich unwahr
 - Erfolg: Kenntnisnahme der Äußerung durch Dritten
 - Eignung zur Verächtlichmachung / Herabwürdigung
 - Ggf. Qualifikation: öffentlich / Verbreiten von Schriften

- Subj.:

- Vorsatz
 - Sicheres Wissen (dolus directus) bzgl. Unwahrheit
 - Rw: (§ 193 praktisch nicht einschlägig bei bewusster Lüge)
 - Schuld
 - Strafantrag

Aufbauschema § 187, 2. Variante

- Tb
 - Obj.:
 - Ehrenrührige Tatsache ggü Drittem behauptet oder verbreitet, die erweislich unwahr
 - Erfolg: Kenntnisnahme der Äußerung durch Dritten
 - Eignung zur Kreditgefährdung
 - Ggf. Qualifikation: öffentlich / Verbreiten von Schriften
 - Subj.:
 - Vorsatz
 - Sicheres Wissen (dolus directus) bzgl. Unwahrheit
- Rw: (§ 193 praktisch nicht einschlägig bei bewusster Lüge)
- Schuld
- Strafantrag

§ 192

Grundsätzlich ist bei der Behauptung eines strafbaren Verhaltens der Wahrheitsbeweis durch ein Strafurteil erbracht (§ 190)

Gleichwohl kann in diesen und auch sonstigen Fällen gleichwohl eine „Formalbeleidigung“ vorliegen, wenn die Art der Äußerung dies ergibt.
Bsp: Schaukasten mit Straftätern, Dienstvorgesetzter trägt berechnete Rüge durch Brüllen vor.

§ 193: Wahrnehmung berechtigter Interessen

Spezieller Rechtfertigungsgrund.

Interessenabwägung zwischen Ehre und dem Zwang
sich der Beurteilung anderer stellen zu müssen;

bes. Ausprägung der Meinungsfreiheit.

Fallgruppen bspw: Kampf ums Recht durch StA/
RA; Presse; Kunst, insb Satire.

§ 194: Antragsdelikt

Es handelt sich grundsätzlich um Antragsdelikte.

Dienstvorgesetzter ist antragsberechtigt.

Ausnahme: § 194 I 2 und II 2 (vom
Nationalsozialismus o.ä. Betroffene)

§§ 185 ff. sind als Versuch *nicht* strafbar.